

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Rücknahme der Erhöhungsstufe 2003 bei der ökologischen Steuerreform

A. Problem und Ziel

Seit Frühjahr letzten Jahres ist ein nachhaltiger Anstieg der Energiepreise zu verzeichnen. Zugleich hat sich das Wirtschaftswachstum im Laufe des letzten Jahres stetig verlangsamt und um die Jahreswende 2001/2002 schließlich sogar die Phase der Rezession erreicht.

Die Entwicklung der Energiepreise geht neben der Dollarkurs- und Rohölpreisentwicklung vor allem auch auf die mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform eingetretenen Mineralölsteuererhöhungen zurück. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, auf die zum 1. Januar 2003 vorgesehene Erhöhungsstufe zu verzichten. Nach den vergangenen Erhöhungsstufen würde eine weitere Erhöhung der Mineralölsteuer auf Benzin und Diesel sowie die entsprechende Anhebung der Stromsteuer nicht nur die Inflation erneut beschleunigen, sondern auch die dringend erforderliche wirtschaftliche Erholung gefährden.

B. Lösung

Die zum 1. Januar 2003 vorgesehene Erhöhungsstufe der Mineralölsteuer auf Benzin und Diesel sowie der Stromsteuer wird zurückgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Rücknahme der zum 1. Januar 2003 vorgesehenen Erhöhung der Mineralölsteuer und der Stromsteuer führt für den Bundeshaushalt im Jahr 2003 und in den Folgejahren zu jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von rd. 2,7 Mrd. Euro.

E. Sonstige Kosten

Da die Mineralölsteuer und die Stromsteuer Teil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage sind, kommt es bei der Umsatzsteuer im Jahr 2003 und in den Folgejahren zu Mindereinnahmen von bundesweit rd. 0,43 Mrd. Euro pro Jahr.

Berlin, den 1. August 2002

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 777. Sitzung am 21. Juni 2002 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Rücknahme der Erhöhungsstufe 2003
bei der ökologischen Steuerreform

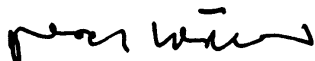
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Rücknahme der Erhöhungsstufe 2003 bei der ökologischen Steuerreform

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung von Artikel 5 des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185; 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2091), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0027, 2710 0029 und 2710 0032 der Kombinierten Nomenklatur

a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg
vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 1 100,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Oktober 2001 1 160,00 DM,
vom 1. November 2001 bis zum
31. Dezember 2001 1 190,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum
31. Dezember 2002 639,10 Euro,

b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg
vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 1 100,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Dezember 2001 1 160,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum
31. Dezember 2002 623,80 Euro,

c) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg
ab 1. Januar 2003 639,10 Euro,

d) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg
ab 1. Januar 2003 623,80 Euro,

2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0026, 2710 0034 und 2710 0036 der Kombinierten Nomenklatur

vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2001 1 200,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Oktober 2001 1 260,00 DM,

vom 1. November 2001 bis zum

31. Dezember 2001 1 290,00 DM,
ab 1. Januar 2002 690,30 Euro,

3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 0051 und 2710 0055 der Kombinierten Nomenklatur

vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 1 100,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Dezember 2001 1 160,00 DM,
ab 1. Januar 2002 623,80 Euro,

4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069 der Kombinierten Nomenklatur

a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg

vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Oktober 2000 740,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Oktober 2001 800,00 DM,
vom 1. November 2001 bis zum
31. Dezember 2001 830,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum
31. Dezember 2002 455,00 Euro,

b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg

vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 740,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Dezember 2001 800,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum
31. Dezember 2002 439,70 Euro,

c) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg
ab 1. Januar 2003 455,00 Euro,

d) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg
ab 1. Januar 2003 439,70 Euro,“

b) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3

vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 53,40 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Dezember 2001 56,30 DM,
ab 1. Januar 2002 30,30 Euro,

7. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3

vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 2 070,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Dezember 2001 2 173,40 DM,
ab 1. Januar 2002 1 164,10 Euro,“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Kraftstoff dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 unvermischt mit anderen Mineralölen

- a) zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009 vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 270,50 Deutsche Mark für 1 000 kg, vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 285,30 Deutsche Mark für 1 000 kg, vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 153,40 Euro für 1 000 kg,

b) in anderen Fällen

- vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 687,50 Deutsche Mark für 1 000 kg, vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 725,00 Deutsche Mark für 1 000 kg, ab 1. Januar 2002 zum ermäßigten Steuersatz von 389,90 Euro für 1 000 kg.

2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009

- vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 20,90 Deutsche Mark für 1 MWh, vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 22,00 Deutsche Mark für 1 MWh, vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 11,80 Euro für 1 MWh.“

3. § 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für 1 000 l Benzin nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 | 30,00 DM, |
| vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 60,00 DM, |
| ab 1. Januar 2002 | 46,05 Euro, |
| 2. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 | 7,40 DM, |
| vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 14,80 DM, |
| vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2009 | 11,40 Euro, |

3. für eine MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2

- | | |
|--|-------------|
| vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 | 0,55 DM, |
| vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 1,10 DM, |
| vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2009 | 0,85 Euro.“ |

4. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 und nach § 3 Abs. 1, für die die Steuer nach den jeweils bis zum 31. Dezember 1999, 31. Dezember 2000, 31. Oktober 2001, 31. Dezember 2001 oder zum 31. Dezember 2002 geltenden Steuersätzen des § 2 oder des § 3 entstanden oder entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

- | | |
|---|-------------|
| 1. 1 000 l Benzin aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a | |
| am 1. Januar 2000 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 60,00 DM, |
| am 1. November 2001 | 30,00 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 30,70 Euro, |

- | | |
|---|-------------|
| 2. 1 000 l Benzin aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b | |
| am 1. Januar 2000 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 30,70 Euro, |

- | | |
|---|-------------|
| 3. 1 000 l Benzin aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg und höchstens 50 mg/kg | |
| am 1. Januar 2003 | 15,30 Euro, |

4. (entfällt)

5. (entfällt)

- | | |
|---|-------------|
| 6. 1 000 l Benzin aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 | |
| am 1. Januar 2000 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 60,00 DM, |
| am 1. November 2001 | 30,00 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 30,70 Euro, |

- | | |
|--|-------------|
| 7. 1 000 l mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 | |
| am 1. Januar 2000 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 30,70 Euro, |

- | | |
|---|-------------|
| 8. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a | |
| am 1. Januar 2000 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 60,00 DM, |
| am 1. November 2001 | 30,00 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 30,70 Euro, |

- | | |
|---|-------------|
| 9. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b | |
| am 1. Januar 2000 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2001 | 60,00 DM, |
| am 1. Januar 2002 | 30,70 Euro, |

- | | | |
|-----|--|---|
| 10. | 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg und höchstens 50 mg/kg am 1. Januar 2003 | 15,30 Euro, |
| 11. | (entfällt) | |
| 12. | (entfällt) | |
| 13. | 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6
am 1. Januar 2000
am 1. Januar 2001
am 1. Januar 2002 | 2,90 DM,
2,90 DM,
1,50 Euro, |
| 14. | 1 000 kg Flüssiggase aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7
am 1. Januar 2000
am 1. Januar 2001
am 1. Januar 2002 | 103,40 DM,
103,40 DM,
52,90 Euro, |
| 15. | 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a
am 1. Januar 2000
am 1. Januar 2001
am 1. Januar 2002 | 14,80 DM,
14,80 DM,
7,60 Euro, |
| 16. | 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b
am 1. Januar 2000
am 1. Januar 2001
am 1. Januar 2002 | 37,50 DM,
37,50 DM,
19,10 Euro, |
| 17. | 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2
am 1. Januar 2000
am 1. Januar 2001
am 1. Januar 2002 | 1,10 DM,
1,10 DM,
0,60 Euro. |

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432, 2000 I S. 440), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Steuertarif

Die Steuer beträgt vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	25,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	30,00 DM,
ab 1. Januar 2002	17,90 Euro

für eine Megawattstunde.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Strom, der

1. zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 3, oder
2. im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der businternen Werksverkehre und Bergbahnen

entnommen wird und nicht gemäß Absatz 1 von der Steuer befreit ist, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz. Er beträgt für eine Megawattstunde
vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 12,50 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Dezember 2001 15,00 DM,
ab 1. Januar 2002 9,00 Euro.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Strom unterliegt, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, einem ermäßigten Steuersatz, wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird und nicht nach Absatz 1 von der Steuer befreit ist. Der ermäßigte Steuersatz beträgt für eine Megawattstunde
vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 5,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Dezember 2001 6,00 DM,
ab 1. Januar 2002 3,60 Euro.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Steuer für Strom, der nach Absatz 3 steuerbegünstigt ist, entsteht mit der Entnahme des Stroms durch den Inhaber der Erlaubnis nach Absatz 4 (Erlaubnisinhaber) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Steuersätzen des § 3 und des § 9 Abs. 3 je Megawattstunde bis zu der in Satz 2 genannten Verbrauchsmenge. Die Verbrauchsmenge beträgt
vom 1. Januar 2000 bis zum
31. Dezember 2000 40 Megawattstunden
vom 1. Januar 2001 bis zum
31. Dezember 2001 33,3 Megawattstunden
ab 1. Januar 2002 28,6 Megawattstunden
im Kalenderjahr. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag wird die Steuer für Strom, der nachweislich nach dem jeweils gültigen Steuersatz des § 3 des Gesetzes versteuert worden ist, bis auf den Betrag nach dem

jeweils gültigen Steuersatz des § 9 Abs. 3 des Gesetzes vergütet, soweit er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft als Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragspartei desjenigen, der den Strom leistet, über die in Satz 2 genannte Verbrauchsmenge hinaus für betriebliche Zwecke entnommen wird. Die Verbrauchsmenge beträgt

vom 1. Januar 2000 bis zum	
31. Dezember 2000	40 Megawattstunden
vom 1. Januar 2001 bis zum	
31. Dezember 2001	33,3 Megawattstunden
ab dem 1. Januar 2002	28,6 Megawattstunden

im Kalenderjahr, jeweils abzüglich der nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes im gleichen Zeitraum durch den Antragsteller versteuerten Verbrauchsmenge.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit Frühjahr letzten Jahres ist ein deutlicher Anstieg der Energiepreise zu beobachten. Zugleich hat sich in demselben Zeitraum das wirtschaftliche Wachstum stetig verlangsamt und schließlich um die Jahreswende 2001/2002 eine rezessive Phase erreicht.

Ursachen der Energiepreisteigerungen sind neben dem gestiegenen Dollarkurs und den höheren Rohölpreisen vor allem auch die aufgrund des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform eingetretenen Erhöhungen der Mineralölsteuer. Die zum 1. Januar 2003 beschlossene Erhöhungsstufe der Mineralölsteuer auf Benzin und Diesel sowie der Stromsteuer könnte nicht nur erneut die Inflation beschleunigen, sondern insbesondere auch die dringend erforderliche konjunkturelle Erholung erschweren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Für verbleites und unverbleites Benzin sowie für Dieselmotorkraftstoff wird auf die Mineralölsteuererhöhung zum 1. Januar 2003 verzichtet. Die Mineralölsteuerspreizung zur Förderung schwefelarmer Kraftstoffe bleibt erhalten. Wie bei Benzin und Dieselmotorkraftstoff wird auch bei dem für die Verwendung von Erdgas als Kraftstoff geltenden Steuersatz die letzte Erhöhungsstufe zurückgenommen. Dasselbe gilt für den Flüssiggas-Steuersatz.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Vor dem Hintergrund des Verzichts auf die Erhöhungsstufe des Jahres 2003 bei der Mineralölsteuer auf Benzin und

Diesel sind bei der Besteuerung von sog. Autogasen die sich auf diese Erhöhungsstufe beziehenden Steuersätze entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 25)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Rücknahme der für den 1. Januar 2003 vorgesehenen Erhöhungsstufe der Mineralölsteuer.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Rücknahme der für den 1. Januar 2003 vorgesehenen Erhöhungsstufe der Mineralölsteuer.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Erhöhungsstufe der Stromsteuer zum 1. Januar 2003 wird zurückgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Vor dem Hintergrund der Rücknahme der Erhöhungsstufe zum 1. Januar 2003 sind die sich auf diese Erhöhungsstufe beziehenden Ermäßigungsregelungen entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Vor dem Hintergrund der Rücknahme der Erhöhungsstufe zum 1. Januar 2003 ist die sich auf diese Erhöhungsstufe beziehende Vergütungsregelung entbehrlich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das zeitliche Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf ab und bemerkt dazu:

Es besteht kein Anlass, die letzte Stufe der Ökologischen Steuerreform zurückzunehmen. Von einem nachhaltigen Anstieg der Energiepreise seit Frühjahr letzten Jahres kann vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung an den Energiemärkten nicht die Rede sein. Die Kraftstoffpreise lagen beispielsweise Ende letzten Jahres etwa auf dem gleichen niedrigen Niveau wie im Frühjahr 2000.

Die Ökologische Steuerreform ist in diesem Rahmen außerdem lediglich für 3,07 Cent Preissteigerung pro Liter Kraftstoff am Jahresanfang verantwortlich. Beim Strom beträgt die Steigerungsrate nur einen viertel Cent pro Kilowattstunde. Diese Erhöhungen werden letztmalig zu Beginn des Jahres 2003 wirksam werden. Sie sind damit weder Hauptfaktor von Preissteigerungen noch beeinträchtigen sie die konjunkturelle Erholung. Wohl aber würde ein Verzicht auf die letzte Stufe zu nicht kompensierbaren Steuerausfällen in Höhe von mindestens 2,7 Mrd. Euro führen, ein Loch in die Rentenfinanzierung reißen und damit einen Anstieg der Rentenversicherungsbeiträge nach sich ziehen.

Hohe Energiepreise können die Wirtschaft belasten. Ein Aussetzen der Ökologischen Steuerreform würde hier jedoch nicht helfen, da die Wirtschaft dabei bereits in großem Umfang entlastet wird.

Für das Jahr 2002 weist der 18. Subventionsbericht der Bundesregierung Ermäßigungen für die deutsche Wirtschaft in Höhe von 3,9 Mrd. Euro im Rahmen der Ökosteuer aus. Zudem wurden die Rentenversicherungsbeiträge gesenkt. Ohne die Ökologische Steuerreform wäre der Rentenversicherungsbeitrag in diesem Jahr 1,5 Prozentpunkte, im nächsten Jahr 1,7 Prozentpunkte höher als mit der Ökologischen Steuerreform (die letzte Stufe allein entspricht also 0,2 Prozentpunkten). Hiermit wurden positive Signale für den Arbeitsmarkt gesetzt und die Schaffung neuer Arbeits-

plätze erleichtert. Diese positiven Auswirkungen sind in einem Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bestätigt worden. Hiernach können durch die Ökologische Steuerreform bis zu 250 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Wirtschaft und damit auch die Konjunktur profitieren zudem von der gestiegenen Nachfrage nach energiesparenden Produkten und dem Anreiz, umweltfreundliche Zukunftstechniken zu entwickeln. Deutschland kann so im Bereich der Umweltschutzgüter seine international führende Position ausbauen. Hieran hat die Ökologische Steuerreform einen ganz wesentlichen Anteil. Ferner sind Klimaschutzmaßnahmen wie Wärmedämmung und Herstellung effizienter Technologien (z. B. im Maschinenbau) oftmals überdurchschnittlich arbeitsintensiv und geben so dem Arbeitsmarkt neue Impulse.

Die ökologische Lenkungswirkung ist inzwischen deutlich geworden: Der Kraftstoffverbrauch ist erstmals seit vielen Jahren in zwei aufeinanderfolgenden Jahren wieder rückläufig, die Fahrgastzahlen im öffentlichen Verkehr steigen erstmals seit 1999 wieder stetig an. Nach Berechnungen des DIW (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung) können die CO₂-Emissionen allein durch die Ökologische Steuerreform um 20 bis 25 Mio. Tonnen vermindert werden.

Die Ökologische Steuerreform ist damit ein richtungsweisendes politisches Signal auch für andere Staaten und stellt einen wichtigen Beitrag im Bemühen um eine europaweit harmonisierte Energiebesteuerung dar. Sie leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Kyoto-Protokoll ergebenden Verpflichtungen der zur Reduzierung der Treibhaus-Emissionen und bildet ein unverzichtbares Element der von der Bundesregierung beschlossenen Strategie für nachhaltige Entwicklung.

